BEKANNTMACHUNG

GEMEINDE SCHIFFWEILER

Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB

zum Bebauungsplan „Lebensmitteleinzelhandel Kreisstraße“

Der Rat der Gemeinde Schiffweiler hat gemäß § 10 Abs. 1 BauGB, in seiner Sitzung am 26.02.2025 den Bebauungsplan „Lebensmitteleinzelhandel Kreisstraße“ unter Berücksichtigung der Abwägungsergebnisse (§ 1 Abs. 7 BauGB) aus den Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Lebensmitteleinzelhandel Kreisstraße“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan „Lebensmitteleinzelhandel Kreisstraße“ einschließlich der Begründung und den planbegleitenden Gutachten (Verkehr, Lärmschutz, Hochwasservorsorge, Einzelhandelsverträglichkeit) gem. § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus der Gemeinde Schiffweiler, Gebäude der Bauverwaltung, Rathausstraße 7-11, 66578 Schiffweiler während der Dienststunden (Mo-Do 7:30 – 12:30 Uhr, Mo-Mi 13:30 – 16:00 Uhr, Do 13:30 – 18:00 Uhr, Fr 07:30 – 12:00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Eine vorherige Terminvereinbarung wird empfohlen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans als Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schiffweiler unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Das gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a) BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan gem. § 12 Abs. 6 KSVG im Fall einer Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gilt, sofern nicht vor Ablauf der Frist der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde Schiffweiler unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

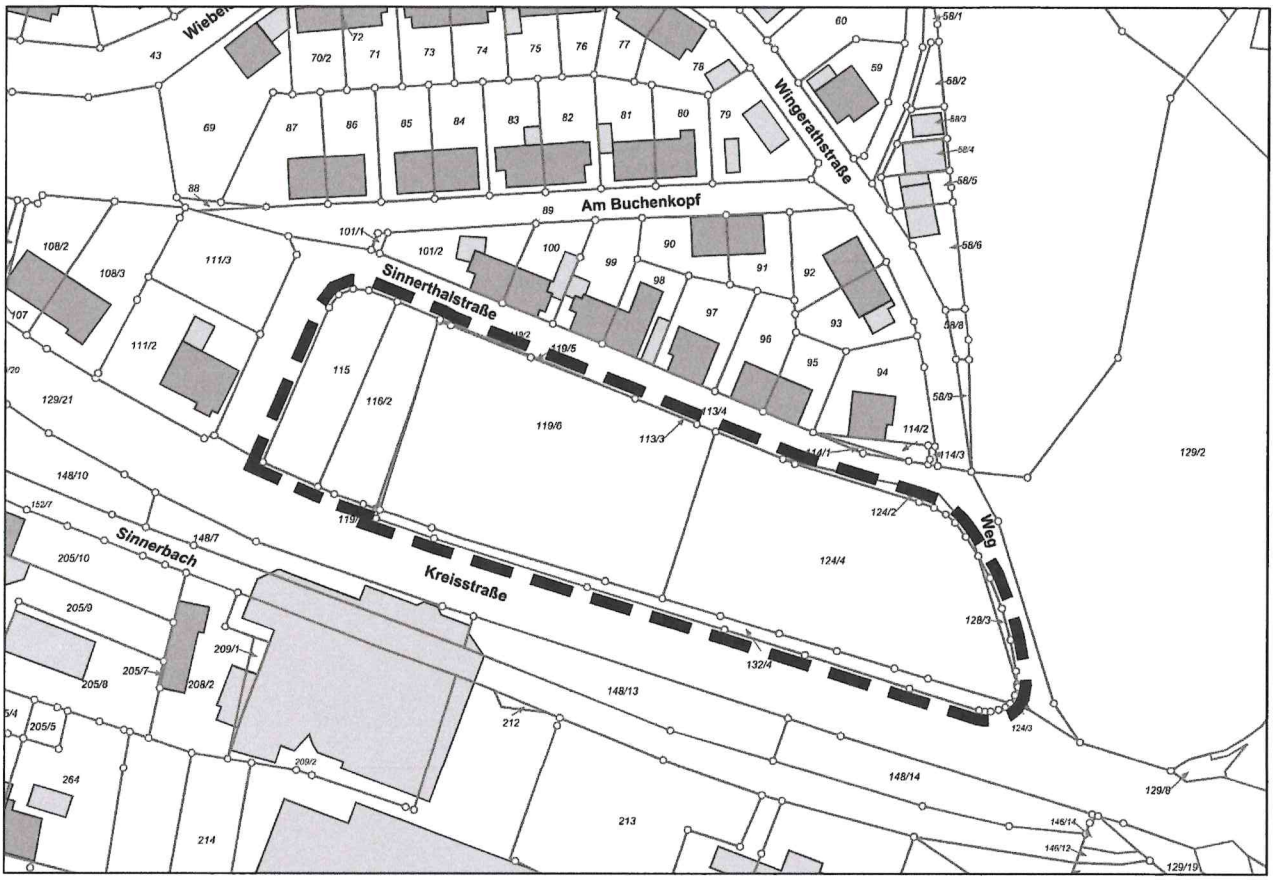

Lageplan mit Geltungsbereich, genordet, ohne Maßstab

Schiffweiler, den 25.03.2025

Der Bürgermeister

Gemeinde Schiffweiler
-4-